



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg  
Az. ArL LG 20223-02/CoSo-B1-priv-syn

Raumordnungsverfahren (ROV)  
für die beabsichtigte Errichtung der 380-kV-Leitung  
Conneforde – Samtgemeinde Sottrum,  
Teilabschnitt Elsfleth\_West – Samtgemeinde Sottrum,  
einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der  
Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-Projekt  
Nr. 119)

Stellungnahmen Privater aus dem Beteiligungsverfahren und  
Erwiderung der TenneT TSO GmbH

Stand: 05.12.2023

Vorhabenträgerin:	TenneT TSO GmbH
Verfahrensführendes Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt Nr. 23/2023 vom 28.06.2023 S. 473 - 475
Auslegungszeitraum:	07.07.2022 bis 07.08.2023
Stellungnahmefrist:	11.09.2023

## Inhaltsverzeichnis

1) Hinweise zu den Alternativen A14 und A15.....	2
2) Hinweise zur Alternative A30.....	3
3) Hinweise zum geplanten Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum.....	4

### 1) Hinweise zu den Alternativen A14 und A15

Ein **Windparkbetreiber** weist darauf hin, dass ausreichende Abstände der Freileitung zu Bestandswindenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-3-4 einzuhalten sind und bittet darum, die Alternativen A14 und A15 so zu verlegen, dass ausreichende Abstände zu den Windenergieanlagen eingehalten werden. Mit Blick auf ein mögliches Repowering fordert der Windparkbetreiber zudem, die Trassenalternativen A14 und A15 so umzuplanen, dass die geplante Freilandleitung auch zu Anlagen der im Repowering angestrebten Größe ausreichende Abstände einhalten wird, um eine Beeinträchtigung unserer (zukünftigen) Windenergieanlagen sicher ausschließen zu können.

[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist eine Karte der Trassenplanung inkl. Windpark Oberende beigefügt.]

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Der betreffende Windpark nördlich Oberende ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt. In der RVS handelt es sich um den Konfliktbereich R10c (vgl. Anlage B S. 223f). Eine Überprüfung hat ergeben, dass der vorgeschriebene Mindestabstand entsprechend Regelwerk DIN EN 50341-2-4 zwischen der Vorzugstrasse der Höchstspannungsfreileitung und den vorhandenen Windkraftanlagen gegeben ist bzw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hergestellt werden kann (Berücksichtigung bei der Mastausteilung, ggf. geringfügige Anpassung der Trasse im Bereich der Alternative A14 Richtung Süden). Bei der genannten Absicht im Rahmen eines Repowering der Windenergieanlagen mit deutlich größerer Gesamthöhe und Rotordurchmesser zu erstellen, muss die Trasse ggf. entsprechend weiter Richtung Süden verlegt werden, um den Abstand zur Leitung gemäß o.g. Regelwerk herzustellen (Der Mindestabstand zur Leitung ergibt sich aus dem Rotorradius zzgl. 30m). Dem stehen keine der untersuchten Belange entgegen. Die Hinweise werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.*

Ein weiterer **Windparkbetreiber** weist darauf hin, dass die Trassenplanung einen Windpark Oberende bzw. dessen Erweiterungs- und Repoweringmöglichkeiten betrifft. Gemäß § 245e BauGB bzw. dem damit verbundenen § 16b BImSchG sei ein sogenanntes Repowering grundsätzlich auch außerhalb des per Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiets möglich, sofern neue Anlagenstandorte in einer Entfernung zum Alt-Standort von maximal zweimal der Gesamthöhe der neu errichteten Windenergieanlage liegen. Für ein Repowering sei die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens daher gegeben.

Durch technologische Weiterentwicklungen seien solche Anlagentypen, welche für ein Repowering in Frage kommen, bedeutend größer als die Bestandswindenergieanlagen. Die neuen Anlagen bedürften eines deutlich größeren Abstands untereinander, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Bei einem Ersatz der fünf Bestandsanlagen durch fünf Neuanlagen wachse das Windparkgebiet also. Entsprechend sollte die für ein Repowering potenziell

zur Verfügung stehende Fläche so weit wie möglich nicht durch eine Stromtrasse eingeschränkt werden. Gleiches gelte für die potenzielle Erweiterung des Windparkgebiets in östlicher Richtung.

Um die im Landkreis Osterholz eingeschränkten Potenziale zur Nutzung von Windenergie nicht unnötig zu beschneiden, sollte die Trasse unter keinen Umständen näher an den Windpark Oberende heranrücken.

Alternative 15 (Obj.ID 45) wäre für die gleichzeitige Nutzung von Windenergie vor Ort die beste Variante. Zweitrangig wäre die Verwendung des ursprünglichen Trassenverlaufs, also eine Verlagerung des Obj.ID 74 in Richtung Süden. Der südliche Bereich sei durch die vorhandene Freileitung der Deutschen Bahn bereits vorbelastet. Auf Obj.ID 73 sollte unter allen Umständen verzichtet werden.

Ganz grundsätzlich sollten bereits bei der Errichtung der neuen Freileitung in Windparknähe Schwingungsdämpfer zwischen den einzelnen Leitungen eingeplant werden, sodass Abstandsanforderungen für Windenergieanlagen möglichst klein gehalten werden.

[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist eine Karte der Trassenplanung inkl. Windpark Oberende beigefügt.]

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Es handelt sich bei dem angesprochenen Windpark um den in der vorlaufenden Stellungnahme benannten, insofern wird auf die diesbezügliche Erwiderung seitens der Vorhabenträgerin verwiesen. Bezüglich der dargelegten Absicht der räumlichen Erweiterung des Windparks und Bevorzugung der Alternative A15 (hier Obj.ID 45 genannt) verweisen wir auf unsere Bewertung im Alternativenvergleich (Anlage F, Kapitel 3.1.2.1, S. 40). Die Alternative A15 ist dort im Ergebnis der vorgenommenen Bewertung nicht unsere Vorzugsalternative, da die Alternative A14-02 bis A14-04 in der Gesamtbeurteilung das geringere Konfliktpotenzial aufzeigt, sodass diese in den weiteren Vergleich eingestellt wird.*

*Die aus Sicht des Stellungnehmers als zweitbeste Lösung angesprochene Trasse (hier Obj.ID 74 genannt) entspricht der Vorzugstrasse, insofern wird dem Hinweis entsprochen. Die seitens des Stellungnehmers negativ bewertete Alternative A14 (hier Obj.ID 73 genannt) ist nicht Teil der Vorzugstrasse, insofern wird diesem Hinweis ebenfalls bereits gefolgt. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, die Hinweise bezüglich einer geplanten räumlichen Erweiterung der Windenergienutzung im Rahmen der weiteren Planung und dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, soweit dem keine anderen Belange entgegenstehen.*

## 2) Hinweise zur Alternative A30

Zwei **Unternehmen** legen gegen den geplanten Trassenverlauf Widerspruch ein, da sie unmittelbar in dem angedachten Süd-Korridor liegen, durch den die Leitung im Bremer Stadtgebiet laufen soll. Sie bitten um erneute Überprüfung des Trassenverlaufs, unter Benennung der betroffenen Liegenschaften/Adressen.

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Eine Überprüfung der Lage der genannten gewerblich genutzten Liegenschaften hat ergeben, dass die nächstgelegene der genannten Adressen einen Abstand von 85 m zur Vorzugstrasse aufweist. Die genannten Unternehmen werden nicht von der Vorzugstrasse tangiert, eine direkte Betroffenheit liegt daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht vor.*

### 3) Hinweise zum geplanten Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum

Eine **Privatperson** weist darauf hin, dass die Wahl des Standortes des neu geplanten Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum die Art der Leitungsführung von mindestens zwei der in der Region Sottrum geplanten Nord-Süd Leitungen beeinflusse:

- Stade-Landesbergen- festgelegt im BBPIG 2013 Nr. 7 und im NEP 2013, Projekt 24, Maßnahme 7
- Dollern-Bechterdissen (Elbe-Lippe Leitung Nord), festgelegt in der Novelle des BBPIG 2021, Vorhaben Nr. 57, Projekt 116, Maßnahme 206

Folgender Sachverhalt wird dargelegt: Der 380 KV Drehstrom Ersatzneubau Stade-Landesbergen, Teilabschnitt 4 von Sottrum nach Verden, befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. In der Region Sottrum bestehe ein landesplanerisch festgestellter Prüfauftrag für eine Teilerdverkabelung. Hauptgrund für den Prüfauftrag sei die problematische Querung des NSG Wümmeniederung mit 100 m hohen Freimasten sowie insgesamt die extreme Belastung des Ortes Hassendorf und seiner Bürger/innen. Die Gemeinde Hassendorf setzte sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 2.11.2022 für eine Erdverkabelung dieser Strecke ein.

Die parallel zur Stromtrasse Stade-Landesbergen verlaufende Leitung Dollern-Landesbergen, zukünftige Bezeichnung Elbe-Lippe Leitung Nord (Dollern-Bechterdissen), werde ebenfalls erneuert. In der Novelle des BBPIG 2021 wurde eine Erdkabeloption für diese Leitung, entgegen der damaligen Stellungnahmen von den Ländern Niedersachsen und NRW, des Bundesrats und selbst der Firma TenneT ausgeschlossen. Es liefen aktuell politische Initiativen, die Erdkabeloption für diese Leitung wieder zu öffnen und in der nächsten Novelle des BBPIG gesetzlich zu verankern. Die Zuständigkeit der BNA wurde mittlerweile wieder auf das Land Niedersachsen zurück übertragen.

Zum **Standort des neuen Umspannwerks und den Anbindungsleitungen** merkt die Privatperson an: Der Standort des neuen UW in der SG Sottrum habe Einfluss auf eine mögliche Erdverkabelung der Elbe-Lippe Leitung Nord im Bereich Sottrum bis zum NSG Wümmeniederung. Die zukünftige Elbe-Lippe Leitung Nord würde nicht mehr über das bestehende UW geführt, sondern über das neu geplante UW angebunden.

Bei Auswahl eines Standortes innerhalb der nördlich gelegenen Suchbereiche 3 oder 4 wäre die Teilerdverkabelungsstrecke vom neuen UW südlich verlaufend bis kurz hinter der Wümmeniederung aus technischen und finanziellen Gründen vermutlich zu lang für eine Erdverkabelung (ausgehend davon, dass die Erdverkabelung direkt am neuen UW beginnt und somit auf eine Kabelübergangsanlage verzichtet werden kann).

Da der Ort Hassendorf, flächenmäßig mit 11 qkm kleinste Gemeinde in der Samtgemeinde Sottrum, bereits jetzt überprägt sei mit Stromleitungen (6 Stromtrassen verlaufen durch die Gemeinde), seien Belastungen durch weitere riesige Strommasten und einem neuen Umspannwerk den Menschen und dem Ort nicht mehr zumutbar. Insbesondere da sich in der Gemarkung Hassendorf noch zusätzlich ein bestehender und ein zukünftiger Windpark, die Nord-Stream 1 Gasleitung, vermutlich die Gasleitung ETL 182, die Erdgasbohrstelle Bötersen Z7, die Lagerstättenwasserverpressstelle Sottrum Z1, Freiflächensolarfelder, die viel befahrene B75, die Eisenbahnstrecke Hamburg-Bremen sowie das Umspannwerk Sottrum befinden.

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Leitung Stade – Landesbergen befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren. Alle*

*mit dieser Leitung verbundenen Fragestellungen werden im dortigen Verfahren behandelt und entschieden.*

*Die angesprochene Elbe-Lippe-Leitung soll an das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum angebunden werden. Sie wird im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 57 geführt. Die gesetzliche Voraussetzung für die Planung und Zulassung eines Teilerdverkabelungsabschnittes, die sogenannte F-Kennzeichnung, ist aktuell nicht gegeben und nach der wiederholten Bestätigung des Bundesbedarfsplans im Jahr 2022 sowie der Eilbedürftigkeit des Vorhabens auch nicht mehr zu erwarten. Insofern erfolgt die Planung der Elbe-Lippe Leitung auf Basis der gesetzlichen Grundlage als Freileitung. Bei der zu beurteilenden Frage der Raumverträglichkeit eines Standortes des neuen Umspannwerkes kann die Anbindung der Elbe-Lippe-Leitung daher auch nur als Freileitung Berücksichtigung finden.*

*Beide Vorhaben, V56 und V57, modernisieren bestehende Freileitungen, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitungen auch abgebaut werden. Durch den Leitungsneubau erfolgt demnach keine neue Belastung, im Gegenteil, durch eine optimierte und gebündelte Führung mit anderen Leitungen in der Region besteht sogar die Chance auf eine Verbesserung des aktuellen Zustandes. Es wird anerkannt, dass das neue Umspannwerk eine neue Infrastruktur in der Region darstellt. Einen raumverträglichen Standort dafür festzulegen, ist Gegenstand des hier geführten Raumordnungsverfahrens.*

Zur **Genehmigung des Umspannwerks** merkt die Privatperson an: Eine Genehmigung nach BImSchG durch das Gewerbeaufsichtsamt sei problematisch. Das Genehmigungsverfahren solle stattdessen - wie die Stromtrasse - über das übliche Planfeststellungsverfahren über die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erfolgen. Aufgrund der besonderen Belastung der Region mit einem derart großen Umspannwerk sei eine gründliche Bearbeitung durch bereits mit der Trassenführung erfahrene Mitarbeiter der Landesbehörde erforderlich. Das Gewerbeaufsichtsamt müsste sich komplett erst in die besondere Problematik des Projekts einarbeiten.

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ist für Errichtung und Betrieb der hier geplanten 380-kV-Freileitung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. EnWG rechtlich erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb von elektrotechnischen Anlagen sieht der Gesetzgeber ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG vor und dies entspricht der gängigen Praxis, da dieses Verfahren für die Zulassung komplexer Anlagen in Niedersachsen durch das Gewerbeaufsichtsamt etabliert ist. Die in diesem Fall gegebene genehmigungsseitige Entkopplung des Umspannwerks vom Freileitungsvorhaben ermöglicht zudem einen früheren Baubeginn.*

Zum **Rückbau der 110 KV Leitung 1173** merkt die Privatperson an: In den Übersichten der Lage und Anbindungen seien in der Legende Anbindungsleitungen der Avacon Leitungen (1192 und 1173) genannt. Zurückgebaut werde laut Plan allerdings nur die Leitung 1193. Die Leitung 1173 sei ebenfalls zurückzubauen.

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Inwiefern durch den zuständigen Netzbetreiber Avacon ein Rückbau des entsprechenden Abschnitts der Leitung 1173 erfolgt oder das Gestänge einer anderen Nutzung zukommt, war zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch unklar. Als 110-kV-Leitung 1173 der Avacon wird der Abschnitt jedoch nicht weitergeführt, sodass die Leitung 1173 in dem Bereich richtigerweise keinen Bestand mehr haben wird.*

Ein **Windparkbetreiber** weist darauf hin, dass er verschiedene **Repowering-/Windparkplanungen** verfolgt, die bereits mit den Zuständigkeiten Behörden abgestimmt seien, und benennt Details zu den jeweiligen Planungsständen. Zur **Bedeutung der Windenergie** merkt der Windparkbetreiber an, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liege (vgl. § 2 EnWG) und der öffentlichen Sicherheit diene; daher seien die Repoweringvorhaben im Raumordnungsverfahren der TenneT TSO GmbH zu berücksichtigen.

[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind Karten mit den Repoweringplanungen im Umfeld der UW-Standortalternativen beigelegt.]

Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die genannten Repoweringvorhaben lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren noch nicht vor und fanden somit keine Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben gesetzlich festgestellt ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56, das im überragenden öffentlichen Interesse steht und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Darüber hinaus ist im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Die Prüfung geeigneter Standorte in der Samtgemeinde Sottrum hat die in Anlage F dargestellten 4 Standorte zum Ergebnis, die aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht grundsätzlich für die Errichtung eines Umspannwerks geeignet sind. Dabei weisen die Standorte 1 und 2 unter Berücksichtigung der benachbarten 380-kV Leitungen Ersatzneubauten Stade-Landesbergen und Dollern-Ovenstedt aus Sicht der Netzstruktur Vorteile auf (Vermeidung von Leitungskreuzungen mit 380- kV-Leitungen) und sind somit in der Gesamtbewertung zu bevorzugen (vgl. hierzu auch ID 66ff in der Synopse zu den Stellungnahmen den öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen). Nach Auffassung der Vorhabenträgerin stünde daher mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens das Kapitel 4.2.2 Ziffer 09 Landes-Raumordnungsprogramm in Verbindung mit der Landesplanerischen Feststellung einer Windparkplanung entgegen. Im Zuge einer Bauleitplanung oder einer Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms könnte auf die Beachtung der Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat diesen Sachverhalt der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereits vorgetragen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zugesagt, diesen Sachverhalt der Flächenkonkurrenz in die Bewertung der Standorte für eine Ausweisung als Windvorranggebiet in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.

Weiter merkt der Windparkbetreiber zur **raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Repowerings** an, dass unter dem Blickwinkel der §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB den zuvor dargestellten Repoweringvorhaben die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine mögliche Entprivilegierung nach Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nicht entgegen stehe. Das Repowering sei damit unabhängig von der Feststellung der Teilflächenziele oder einer Änderung des Flächennutzungsplanes zulässig.

Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und nimmt die Rechtsauffassung der PNE AG zur Kenntnis.

Der Windparkbetreiber formuliert die **abschließende Bewertung**, dass die Varianten 1, 2 und 4 mit dem Repoweringvorhaben sowie dem Windpark Bötersen abzustimmen seien. Die Variante 1 für den Standort des Umspannwerkes betreffe einen Standort einer Repowering-

anlage. Je nach einzuhaltenen Sicherheitsabständen zu dem geplanten Umspannwerk sowie der Anbindungsleitung bestehe nur ein sehr geringer planerischer Spielraum für die Positionierung der Windenergieanlage. Die Planungsvariante 4 verlaufe ebenfalls über einen geplanten Standort für eine im Rahmen von Repowering neu zu errichtende Windenergieanlage. Auch hier bestünde je nach einzuhaltendem Abstand ein sehr eingeschränkter planerischer Spielraum für die Standortverschiebung. Hinsichtlich der Variante 2 könnte durch einen erforderlichen Abstand eine Auswirkung auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den zugehörigen Windpark bestehen .

In dem Raumordnungsverfahren seien in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 NROG sowie § 15 Abs. 1 S. 2 HS. 2 ROG die konkreten Repoweringvorhaben sowie die Windparkplanung Bötersen zu berücksichtigen und mit dem Neubau der 380-kv- Leitung sowie den Neubau eines Umspannwerkes abzustimmen. Der Windparkbetreiber stehe dem ArL sowie der TenneT TSO GmbH gerne für Abstimmungen zur Verfügung.

*Erwiderung der TenneT TSO GmbH: Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und verweist auf die Erwiderung zu den vorangestellten Ausführungen der Stellungnahme (s.o.). Nach Auffassung der Vorhabenträgerin stünde mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens das Kapitel 4.2.2 Ziffer 09 LROP in Verbindung mit der Landesplanerischen Feststellung einer Windparkerweiterung an den Standorten 1 und 2 entgegen.*

*Bezüglich des Standortes 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der Berücksichtigung von Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen in der Gesamtbewertung zwischenzeitlich die Standorte 1 und 2 gegenüber den Standorten 3 und 4 im Hinblick auf die Realisierung eines Umspannwerkes bevorzugt. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Vorhabenträgerin die Eignung des Standortes 4 für andere Vorhaben in Aussicht gestellt werden. Eine Bewertung durch die verfahrensführende Behörde, ArL Lüneburg, steht jedoch noch aus.*